

Neusignalisation zwischen Ankegässli und Zelgmattstrasse

Verkehrsbeschränkung

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 werden diese Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Neusignalisationen auf den bestehenden Strassen:

a) „Fussweg – Radfahrer gestattet“ (2.61);
zwischen Ankegässli und Zelgmattstrasse (Parz. 1054) (genaue Lage auf dem Situationsplan 1:500 einsehbar)

Die Akten- und Planaufgabe erfolgt bei der Gemeindekanzlei Killwangen, Schürweg 2, 8956 Killwangen.

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen diese Verkehrsbeschränkungen sind innert 30 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 20. Februar 2026 bis 23. März 2026 bei der verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Gemeinderat Killwangen